



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Regelungen zur Verleihung der akademischen Bezeichnungen „Außerplanmäßige/r Professorin/Professor“ und „Honorarprofessorin/-Honorarprofessor“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (gemäß HHG vom 14. Dezember 2009)

Gemäß Senatsbeschluss vom 18.09.2013

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Grundlage für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ ist § 26 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013.

Die administrativ-technischen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit.

Für den Verlust der Bezeichnung gilt § 27 HHG entsprechend. Die Bezeichnung kann insbesondere bei einem nachgewiesenen Verstoß gegen die „Grundsätze der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ oder bei Verhaltensweisen, die bei Beamtinnen/Beamten zur Entfernung aus

dem Dienst führen würden, entzogen werden. Zum Verlust der akademischen Bezeichnung führt auch die Berufung zur/m Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor.

1.2 Grundlage für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ ist § 72 HHG. § 27 HHG gilt entsprechend.

2. Qualifikation

2.1 „Außerplanmäßige Professorin/Außerplanmäßiger Professor“

2.1.1 In das Vorschlagsverfahren zur/zum „Außerplanmäßigen Professorin/Professor“ können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einbezogen werden, die sich nach der Promotion mindestens sechs Jahre in Forschung und Lehre bewährt haben und habilitiert sind oder eine Juniorprofessur innehatten (§ 26 HHG).

Die Bewährung in Forschung und Lehre setzt nach Auffassung des Senats in der Regel ein kontinuierliches universitätsnahes Engagement in Forschung und Lehre voraus. Auf die 6-Jahres-Frist kann auch eine entsprechende Tätigkeit an anderen

wissenschaftlichen Einrichtungen angerechnet werden. Promotion und Habilitation der oder des für die akademische Bezeichnung „Außerplanmäßige/r Professorin/Professor“ vorgeschlagenen können an einem auswärtigen Fachbereich bzw. Hochschule erfolgt sein.

2.1.2 Die Qualifikationen sind in angemessen umfangreichen und aktualisierten Verzeichnissen wissenschaftlich anspruchsvoller Publikationen, in einer Liste kontinuierlicher, bis in die Gegenwart reichender Lehrveranstaltungen und in einem Bericht über sonstige universitäre Beiträge (z.B. Betreuung von Abschlussarbeiten) nachzuweisen.

2.1.3 Die Qualifikation für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Außerplanmäßige/r Professorin/Professor“ ist durch mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen/Professoren zu belegen. Die Gutachterinnen/Gutachter werden vom Fachbereich ausgewählt. Gutachten von Betreuerinnen/Betreuer (Promotion oder Habilitation) des bzw. der Vorschlagenden werden nicht akzeptiert. Ist die bzw. der Vorschla-

gende bereits in einem anderen Bundesland „Außerplanmäßige/r Professorin/Professor“, entfällt die Einholung von Gutachten. Die Umhabilitierung erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Gutachten.

2.2 „Honorarprofessorin/ Honorarprofessor“

2.2.1 Voraussetzung gemäß § 72 HHG ist eine besondere Leistung bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis bzw. besondere künstlerische Leistungen. Wissenschaftliche Leistungen im engeren Sinne werden nicht vorausgesetzt.

2.2.2 Kandidatinnen/Kandidaten für die akademische Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ sollten jedoch ihre Nähe zur universitären Forschung und Lehre durch eine regelmäßige Lehrtätigkeit nachgewiesen haben. Eine Bewährungszeit (6 Jahre nach der Promotion) wie für Außerplanmäßige Professuren gibt es für Kandidatinnen/Kandidaten für die akademische Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ nicht.

2.2.3 Umfang und Art des Publikationsverzeichnisses sollen Auskunft geben über wissenschaftspolitische, wissenschaftsorganisatorische und anwendungsbezogene Leistungen.

2.2.4 Wissenschaftspolitische, wissenschaftsorganisatorische und anwendungsbezogene Leistungen sind durch mindestens

zwei auswärtige Gutachten zu erhärten. Diese Gutachten können auch von hervorragenden Persönlichkeiten aus der Praxis, die selbst keine Professorinnen/Professoren sind, eingeholt werden. Die Gutachterinnen/Gutachter werden vom Fachbereich ausgewählt. Betreuerinnen/Betreuer der Promotion der bzw. des Vorschlagenden dürfen nicht Gutachterinnen/Gutachter sein.

3. Verfahren

3.1 Der Vorschlag zur Verleihung der akademischen Bezeichnung „Außerplanmäßige/r Professorin/Professor“ oder „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Mehrheit der Professorinnen/Professoren des Fachbereichsrates; er wird zunächst durch die zuständige Vizepräsidentin/den zuständigen Vizepräsidenten geprüft, bevor er dem Senat zur Stellungnahme zugeleitet wird (§ 36 Abs. 2 Nr. 10 HHG).

3.2 Zur Prüfung des Verleihungsvorschlages bestimmt der oder die Senatsvorsitzende eine/n Berichterstatterin/Berichterstatter. Diese/r gibt in der Regel eine Empfehlung zu diesem Vorschlag an den Senat. Ist die Empfehlung positiv, wird der Vorgang allen Senatsmitgliedern zur Stellungnahme vorgelegt. Mit dem Vorschlag und der Stellungnahme sind dem Senat ein Schriftenverzeichnis nach dem neuesten Stand, ein Nachweis über die tatsächlich erbrachte Lehrtätigkeit, eine Darstellung des Werdegangs der/des Vorgeschlage-

nen, die Begründung des Vorschlages sowie bei beabsichtigter Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ für eine künstlerische Leistung ein Verzeichnis der in Museen befindlichen Werke der bildenden Kunst und der öffentlichen Konzerte, Kritiken aus Fachzeitschriften oder anerkannten überregionalen Zeitungen, Angaben zu verliehenen Kunstpreisen oder Gewinne von anderen Wettbewerben oder vergleichbare Unterlagen vorzulegen. Befürwortet der Senat den Antrag, so leitet der oder die Senatsvorsitzende den Verleihungsvorschlag mit der Stellungnahme der Berichterstatterin/des Berichterstatters zur Zustimmung an den Präsidenten der Universität weiter und bittet um Ausfertigung der Urkunde. Der antragstellende Fachbereich stimmt mit der/dem Vorgeschlagenen einen möglichen Verleihungstermin nach Zustimmung des Präsidenten ab. Möglich ist auch die Verleihung im Rahmen einer wissenschaftlichen Veranstaltung.

4. Status, Stimmrecht und Alter „Außerplanmäßiger Professorinnen/Professoren“ und „Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren“

4.1 „Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren“ und „Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren“ sind gemäß § 32 Abs. 6 HHG Angehörige, aber keine Mitglieder der Universität, sofern sie nicht durch andere vertragliche Regelungen Bedienstete und als solche Mitglieder der Universität sind oder ihre Mitglied-

schaft nach § 32 Abs. 2 HHG eigens beantragt haben.

Angehörige der Universität haben kein Stimmrecht als Professorinnen/Professoren; sie können aber beratend mitwirken.

4.2 Personen, die bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben, kommen für eine Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige/r Professorin/Professor“ oder „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ nicht in Frage, da sie nicht mehr zur Lehre verpflichtet werden können.

In Ausnahmefällen kann eine Person, die glaubhaft darlegen kann, dass sie ihren Lehrverpflichtungen auch über das 65. Lebensjahr hinaus nachkommen kann und sich darüber hinaus für mindestens 3 Semester schriftlich zur Lehre verpflichtet, für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“ vorgeschlagen werden.

5. Lehrverpflichtungen und Prüfungsberechtigung

5.1 „Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren“ und „Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren“ sind zur universitären Lehre im Umfange von mindestens 2 Semesterwochenstunden verpflichtet. Die Verpflichtung zur Lehre kann auch die Betreuung von Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterarbeiten sowie von Promotionen einschließen. Da „Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren“ sowie „Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren“ zur Lehre verpflich-

tet sind, bedarf es für diese „Titel-Lehre“ keines gesonderten Lehrauftrags. Es liegt in der Kompetenz eines jeden Fachbereichs, „Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren“ sowie „Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren“ auf der Grundlage ihrer Lehrverpflichtungen eine Prüfungsberechtigung zu erteilen.

Wird ohne Zustimmung des zuständigen Organs der Universität oder ohne wichtigen Grund während zwei aufeinanderfolgender Semester keine Lehrtätigkeit ausgeübt, führt dies gemäß § 26 S. 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 S. 4 HHG bzw. § 72 Abs. 2 2. HS i.V.m. § 25 Abs. 2 S. 4 HHG zum Verlust der akademischen Bezeichnung. Die zuständigen Organe informieren die zuständige Vizepräsidentin/den zuständigen Vizepräsidenten über den Verlust der Bezeichnung.

5.2 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die die akademische Bezeichnung „Außerplanmäßige/r Professorin/Professor“ verliehen bekommen, nehmen ihre Dienstpflichten im Sinne wissenschaftlicher Dienstleistungen bzw. als selbstständige Erfüllung von Aufgaben in Wissenschaft, Forschung und Lehre entsprechend der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses wahr.

Frankfurt, den 16.10.2013

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main